

Kostenreglement der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

Art. 1 Zweck des Kostenreglements

Dieses Kostenreglement wird auf Grundlage von Art. 6 der Statuten der Credit Suisse Sammelstiftung 1e («Stiftung») erlassen. Es umschreibt die sich im Rahmen des Vorsorge- bzw. Vertragsverhältnisses ergebenden Entschädigungen, Gebühren und Kosten zulasten des angeschlossenen Arbeitgebers bzw. Selbständigerwerbenden sowie der versicherten Personen.

Art. 2 Kosten

Folgende Kosten werden dem Arbeitgeber, bzw. dem angeschlossenen Selbständigerwerbenden zusätzlich zu den Beiträgen in Rechnung gestellt:

- Inkassokosten sowie effektive Rechtsdurchsetzungskosten: Kosten für Mahnungen pauschal CHF 100, Betreibungsbegehren pauschal CHF 300, Fortsetzungsbegehren pauschal CHF 300, Rückzug des Betreibungsbegehrens pauschal CHF 150, Konkurs- und Pfändungsbegehren sowie alle weiteren Inkassokosten werden nach Aufwand verrechnet
- Kosten für die Einholung von Auskünften, welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung von diesem nicht beigebracht werden: pauschal CHF 300
- Kosten für ausserordentlich verlangte Kontoauszüge: pauschal CHF 50
- Vertragsauflösungskosten im Falle einer ausserordentlichen Beendigung des Anschlussvertrages: nach Aufwand, mindestens CHF 500
- Die der Stiftung entstehenden Kosten bei einer Gesamt- oder Teilliquidation des Vorsorgewerks
- Rechtsdurchsetzungskosten, welche den Arbeitgeber oder das Vorsorgewerk betreffen, werden nach effektivem Aufwand dem Arbeitgeber-Beitragskonto belastet oder dem Arbeitgeber verrechnet
- Kosten für ausserordentliche Aufwendungen der Stiftung werden anteilig im Umfang der effektiv anfallenden Kosten verrechnet

Folgende Kosten werden dem Vorsorgeguthaben der versicherten Person belastet:

- Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung: Vorbezug pauschal CHF 400, Verpfändung CHF 300
- Allfällige Gebühren für die Depottführung
- Bei externer Vermögensverwaltung nach Art. 11 des Anlagereglements: die Vermögensverwaltungskosten

für allfällige Zusatzaufwendungen der Stiftung werden im Umfang der effektiv anfallenden Kosten verrechnet

- Kosten für die Versicherung von Lohnbestandteilen, welche bei anderen Arbeitgebern anfallen, werden nach Aufwand verrechnet
- Kosten, die beim Wechsel einer Anlagestrategie bzw. beim Verkauf der bestehenden Anlagen und der Reinvestition des Nettoerlöses in die gewünschten neuen Anlagen entstehen, werden im Umfang der effektiv anfallenden Kosten verrechnet.

Art. 3 Makler- und Brokergebühren

Wenn ein Dritter, zum Beispiel ein Makler oder Broker, die Interessen des Arbeitgebers bei Abschluss oder Betreuung seines Anschlusses wahrnimmt, kann die Stiftung diesem gestützt auf eine Vereinbarung für seine Tätigkeit ein Entgelt entrichten.

Art. 4 Rechnungsstellung und Fälligkeit

1 Für die Rechnungsstellung an den Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Anschlussvertrages massgeblich.

2 Kosten zulasten der versicherten Personen werden deren Altersguthaben belastet. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung pro rata temporis per Valutatum des Austritts aus der Stiftung. Wiederkehrende Entschädigungen werden dem Altersguthaben vierteljährlich belastet. Andere Kosten werden im Zeitpunkt des Anfallens des betreffenden Aufwands bei der Stiftung belastet. Die Stiftung kann Anlagen, in welche das Altersguthaben der versicherten Person investiert ist, im Umfang der offenstehenden Beträge zulasten der versicherten Person veräussern um damit die angefallenen Kosten zu begleichen.

3 Die von der Stiftung verrechneten Kosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 5 Lücken im Kostenreglement

Soweit dieses Kostenreglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Kostenreglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Schwyz.

Art. 7 Änderungen des Kostenreglements und Inkrafttreten

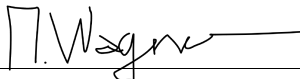
1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Kostenreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

2 Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das bei Gründung der Stiftung in Kraft gesetzte Kostenreglement.

Ort, Datum

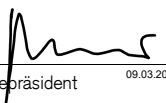
Stiftungsrat der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

Zürich, 15.12.2021

X 

Präsident

Martin Wagner

X 

Vizepräsident

09.03.2022

Bernhard Heusser